

Eigenbetrieb Stadtbau
Sachbearbeiter(in): Peter Hauser, Betriebsleiter
23.06.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss (nicht öffentlich)	07.07.2021
Gemeinderat (öffentlich)	14.07.2021

Strombezug für die städtischen Liegenschaften und für die öffentliche Straßenbeleuchtung - Vergabeentscheidung nach Durchführung einer europaweiten Ausschreibung der Leistungen

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rottweil erteilt der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH und Co.KG, Rottweil, den Auftrag für die Lieferung von Energie ab dem 01.09.2021 bis zum 31.08.2023 (inclusive Erstellung Energieeffizienz-Analyse für 8 Abnahmestellen und geförderte Energieberatung nach DIN V 18599 für 8 Abnahmestellen) und ermächtigt die Verwaltung zum Abschluss eines entsprechenden Energieliefervertrages.

Der Energieliefervertrag mit Anlagen stellte die Vergabeunterlagen des kartellrechtlichen Vergabeverfahrens dar, auf den die ENRW ihr Angebot abgegeben hat.

Vorgang:

Empfehlungsbeschluss im UBV (nö) am 17.03.2021 und Beschluss im GR (nö) am 24.03.2021 über die Festlegung der Eckpunkte für eine europaweite Stromausschreibung (Vorlage Nr. 045/2021)

Begründung:

1. Der Gemeinderat hat am 24.03.2021 beschlossen, für die städtischen Liegenschaften und für die öffentliche Straßenbeleuchtung ein nicht offenes Vergabeverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb für den Strombezug, die Energieeffizienzanalysen und die Energieberatung durchzuführen.

Folgende Eckpunkte wurden für die europaweite Ausschreibung vom Gemeinderat vorgegeben:

- a) Bezug von 50 % Öko-Strom aus Neuanlagen mit entsprechendem Zertifikat (Anlagen, die nachweislich zum jeweiligen Lieferzeitpunkt am Anfang des jeweiligen Jahres nicht älter als 6 Jahre sind).
- b) Bezug von 50 % Strom, produziert aus Kraft-Wärme-Kopplung in BHKW-Anlagen.
- c) Energieeffizienz-Analyse für 8 Abnahmestellen
- d) Geförderte Energieberatung nach DIN V 18599 für 8 Abnahmestellen

- e) Vertragslaufzeit zwei Jahre, zweimalige Verlängerungsoption um jeweils ein weiteres Jahr bis zu einer Gesamtlaufzeit von maximal vier Jahren, wenn der Vertrag nicht mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum jeweiligen 31.08. von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
2. Die Kanzlei Wurster, Weiss, Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB (W2K), Stuttgart, hat uns fachlich beraten und das Ausschreibungsverfahren begleitet.
3. Im Vergabeverfahren (nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb) „Lieferung von elektrischer Energie für Abnahmestellen der Stadt Rottweil“, bekanntgemacht am 25.03.2021 im TED (Tenders Electronic Daily) der Online-Version des „Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union“ für das europäische öffentliche Auftragswesen unter der Bezeichnung 2021/S 062-156743, wurden die Lieferungen und Leistungen öffentlich ausgeschrieben.
4. Lieferzeitraum ist vom 01.09.2021 bis zum 31.08.2023 bei einer zweimaligen Verlängerungsoption um jeweils ein weiteres Jahr.
5. 6 Unternehmen haben die Unterlagen beim Teilnahmewettbewerb abgerufen bzw. angefordert. Nur ein Unternehmen hat fristgerecht den Teilnahmeantrag abgegeben, nämlich die ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co.KG, Rottweil. Sie wurde als geeigneter Bieterin zur Angebotsabgabe aufgefordert.
6. Die Angebotseröffnung fand am 10.06.2021 statt. Dementsprechend hat ausschließlich die ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co.KG, Rottweil (ENRW) ein Angebot eingereicht.

Das Angebot der ENRW erfüllt die formalen Kriterien. Die ENRW hat erwartungsgemäß ein Angebot abgegeben, welches die bisherigen Kosten der Stromlieferung übersteigt. Zur Aufklärung hat die ENRW die Preisentwicklung der letzten Monate überprüfbar vorgestellt. Die Kostensteigerung und damit die Kostenerhöhung liegen unter der Entwicklung der derzeitigen Marktverhältnisse bzw. unterhalb der Steigerung bei den Großhandelspreisen.

Die Kanzlei W2K kommt danach zum Schluss, dass der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co.KG der Auftrag zur ausgeschriebenen Stromlieferung, zur Durchführung der Energieeffizienzanalysen und zur geförderten Energieberatung zu erteilen ist.

Da das Angebot marktüblich ist, besteht keine Rechtsgrundlage und kein Anlass zur Aufhebung des Verfahrens.

Finanzierung:

Ja

- a) Kosten für die Durchführung des Verfahrens: ca. 9.500 Euro.
- b) Eine Hochrechnung hat ergeben, dass wir mit einer jährlichen Kostensteigerung in Höhe von rund 122.000 Euro brutto rechnen müssen. Die Preissteigerung ist begründet durch die vom Gemeinderat beschlossene Erhöhung des Ökostromanteils von 33 % auf 50 % und insbesondere durch die vorgenannten Teuerungsraten bei den Großhandelspreisen.

Zuständigkeit:

Für solche grundsätzlichen Beschlüsse ist der Gemeinderat nach § 2 Ziffer 3.1 der Hauptsatzung zuständig.

Die Zuständigkeit des UBV ergibt sich aus § 4 Ziffer 2 und § 7 Ziffer 1 der Hauptsatzung.